



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

1. Die Quelle

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

so daß es sich in Giselbach um einen Bauernhof handelt. Wir beide lesen die Urkunden gleichsam unter Benutzung verschiedener Sprachen und finden deshalb verschiedene Inhalte. Herbert Meyer ist über meine Belege hinweggegangen. Unter diesen Umständen glaube ich mich darauf beschränken zu können, die Notwendigkeit einer Auslegung nach dem Sprachgebrauche der Umwelt zu betonen und auf meine Belege zu verweisen¹⁰²⁾.

b) Das *anthmallum* der salischen Extravaganten.

1. Die salischen Extravaganten¹⁰³⁾, die für uns in Frage kommen, sind ein Weistum, das in Italien von einem Italiener für

102) Zu der Falkensteiner Stelle will ich noch eine Ergänzung hinzufügen: Die Hantgemalnotiz schließt mit den Worten a. a. O. S. 11: „et hoc idem cyrographum obtinent cum eis Hunespergere et Prucchepergere.“ Ich hatte die Worte in Hantgemal S. 40 nicht bestimmt gedeutet und will dies nachholen, da ich mich davon überzeugt habe, daß nur die Gemeinschaft einer geschichtlichen Heimat gemeint sein kann. Man hat die Gemeinschaft teils als Blutgemeinschaft, teils als Ganerbschaft aufgefaßt. Aber beide Deutungen scheitern, abgesehen von sonstigen Gegenständen, an dem Fehlen irgendwie bezeichnender Worte, an dem Verlaufe der Vorstellungskette und an dem Nachdrucke, mit dem die Identität betont wird (*hoc idem*). Bei einer Blutgemeinschaft wäre die Einheit des Herkunftsortes ebenso selbstverständlich gewesen, wie bei einer Ganerbschaft die Einheit des Gemeinschaftsobjekts. Bei der bloß geschichtlichen Heimat war eine Identität bei nichtverwandten Geschlechtern zwar möglich, aber selten und deshalb erwähnenswert. Die geschichtliche Heimat hörte nicht auf, wenn der Stammhof in fremdes Eigentum überging. Auch nicht, wenn noch weitere Eigentümer folgten. Deshalb konnte es vorkommen, daß in der Erinnerung mehrerer miteinander nicht verwandter Geschlechter derselbe Hof als der letzte geschichtlich bekannte Ursprungsort der Sippe galt. Ein solcher Fall konnte vorkommen, aber er war ungewöhnlich und deshalb der Aufzeichnung würdig. Er konnte auch ein Gefühlselement auslösen. Ein Mann konnte mit einem gewissen Stolz dessen gedenken, daß aus demselben Bauernhofe, dem sein eigenes Geschlecht entstammte, noch zwei andere, nichtverwandte, aber angesehene Sippen ihren Ursprung ableiteten.

103) Homeyer, „Heimat“ S. 54 ff. Sohm, „Altdeutsche Rechts- und Gerichtsverfassung“ S. 316 ff., van Helten, „Zu den malbergischen Glossen“ usw. Beiträge z. Gesch. d. deutschen Sprache u. Lit. 25 S. 510 ff. (1900). Alois Meister, „Zur Deutung des Hantgemal“, in: Arch. f. Kulturgeschichte IV S. 395 ff. (1906). Schönhoff, „Handgemal und Schwurbrüderschaft“, ZfdA 49 S. 331 (1908). S. Keller, „Hantmahal und Anthmal-

Italiener erstattet worden ist¹⁰⁴) und das sich vorzugsweise mit der Anwendung des salischen Rechts auf die Verhältnisse der in Italien weilenden Franken beschäftigt. Die Quelle gehört in das 9. Jahrhundert. Das Weistum ist uns nur teilweise erhalten. Der Eingang und Anfangskapitel fehlen. Der erhaltene Teil beginnt mit den beiden Kapiteln, in denen das Wort *anthmallum* vorkommt, dessen Identität mit *hantmallum* allerdings bestritten ist.

2. Die beiden Kapitel¹⁰⁵) behandeln einen Freiheitsprozeß, in dem der als unfrei in Anspruch genommene Beklagte sich erbieht, den Beweis seiner Freiheit in seiner Heimat zu erbringen¹⁰⁶). Es werden zwei verschiedene Prozeßgestaltungen im Streitgerichte unterschieden, nämlich der Fall der Bürgenstellung (c. 1) und der Fall, daß kein Bürge gestellt werden kann (c. 2). In diesem zweiten Fall wird der Beklagte dem Kläger zur Vorführung überant-

lus“, ZRG 30 S. 234 (1909). Fr. Kauffmann, „Aus dem Wortschatze der Rechtswissenschaft“, ZfdPhil., 47 S. 187 ff. (1916). Andr. Heusler, „Weidhube und Hantgemal“, Festg. d. Jur. Fak. Basel S. 13 (1916). Herbert Meyer a. a. O. S. 12, 28, 46.

104) Vgl. die Gegenüberstellung „nos“ und „Franci“ in c. 5.

105) In c. 1 wird zunächst folgende Prozeßlage mitgeteilt: „Si quis aliquem ad servitium mallaverit et ille wadium dederit et fideiussorem posuerit, ut anthmallo legitimos in patria de qua est testes sue libertatis dare debeat, faciat tunc comes in cuius (presentiae mallatio facta est duas epistolas uno) tenore et unam habeat ille qui mallat alteram similem ille qui mallatur.“ An diesen Tatbestand schließt sich die Schilderung der Vorgänge im Beweisgerichte, die mit folgenden Worten eingeleitet wird: „Veniente itaque illo qui mallatus est ad constitutum cum suis sacramentalibus, si ipse qui eum mallavit deffuerit.“ In c. 2 wird die Streitlage im Prozeßgericht wie folgt geschildert: „Si quis quemlibet mallaverit ad servitium, ut superius dictum est, qui in alia regione fuit natus aut longe infra patria et ille dicit, quod ipsius servus non sit et suam libertatem in suo anthmallo proportare possit, tunc comes faciat illum dare wadium ad suam libertatem proportandam. Et si ille dixerit, quod fideiussorem habere non possit, tradat eum comes in manu mallatoris ut eum salva custodia inlesum ducat in anthmallo suo ad suam libertatem proportandum.“ Auf diesen Tatbestand folgen ohne besondere Vermittlung, Angaben über die Beweisführung: „Et si ex paterna genealogia mallatur, adhibeat ex materna progenie (septem) testes, qui proximiores sunt et ex paterna quattuor et sic se id (oneat)“.

106) Die Befugnis zur Eidesleistung in dem Gerichte der Heimat wird in einem Capitulare von 816 anerkannt. Der Beklagte darf: „sacramentum in patria, id est in legitimo sacramenti loco, iurandum offerre“ (Cap. I S. 268 c. 2).